



Statuten des Vereins TRE® Schweiz

TRE® Tension & Trauma Releasing Exercises nach David Bercei

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein TRE® Schweiz besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

2. Vereinszweck

- Vertretung der Methode TRE® nach David Bercei in der ganzen Schweiz
- Kontakte zum Dachverband TRE® LLC (Limited Liability Company) und Partnerorganisationen
- Weiterbildung, Förderung von Austausch und Zusammenarbeit von TRE®-Zertifizierten in der Schweiz
- Weiterbildungen zu den Zertifikaten von TRE® nach David Bercei und internationalen Standards (Dachverband)
- Unterstützung von Forschungsprojekten in der Schweiz
- Anbieten von Kursen und Workshops für die Allgemeinheit
- Wissensverbreitung von TRE® durch Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks, s. Punkt 2, bestehen aus:

- Aktiven und passiven Mitgliedschaften
- Zuwendungen und Vermächtnissen
- Erlös aus Vereinsaktivitäten, s. Punkt 2

4. Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft mit Stimm- und Wahlberechtigung steht zertifizierten TRE®-Providern offen, sowie Fortbildungsteilnehmer:innen nach Modul II, die bereits TRE® an Klient:innen vermitteln dürfen.

Passive Mitgliedschaften ohne Stimm- und Wahlberechtigung können natürliche oder juristische Personen werden, die TRE® in der Schweiz unterstützen. Dazu gehören: Einzelpersonen, staatliche Organisationen, Firmen, Gesundheitseinrichtungen, Sponsoren und Gönner.

Ehrenmitglieder können sowohl Vereins- wie Vorstandsmitglieder werden, die sich durch ein besonderes Engagement verdient gemacht haben. Der Vorstand schlägt die Ernennung von Ehrenmitgliedern an der Generalversammlung vor.

Aufnahmegesuche für aktive und passive Mitgliedschaften sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt aus der Mitgliedschaft / Ausschluss aus der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim aktiven Mitglied automatisch mit dem Tod des Mitgliedes. Beim passiven Mitglied erlischt die Mitgliedschaft automatisch beim Tod des Einzelmitgliedes, bei Organisationen mit der Auflösung der Organisation.



Der Austritt ist jährlich auf den 31.12. möglich. Der Austritt muss schriftlich per Brief oder E-Mail bis am 30.11. des gleichen Jahres an die Präsidentin, an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend im Sinne des Vereinszweckes s. Punkt 2 verhält.

Der Ausschluss wird vom Vorstand entschieden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheid. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Ausschlussmitteilung an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich vorgängig einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mindestmehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In seine Kompetenzen fallen:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevision
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Rekurs-Entscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Es kann auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung mit Traktandenliste hat vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen. (Datum schweizerischer Poststempel oder elektronischer Mitteilung). Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse der Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Das Präsidium leitet diese Anträge an alle Mitglieder weiter.

8. Stimm-, Wahlrecht und Beschlussfassung

Die Präsidentin / der Präsident hat den Vorsitz. Bei einer Verhinderung wird ein Tagespräsidium gewählt. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Aktivmitglieder können sich nur durch andere Aktivmitglieder vertreten lassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. In der Regel wird offen abgestimmt oder gewählt, doch kann zu einem Geschäft ein Antrag auf eine geheime Abstimmung oder Wahl gestellt werden. Diesem Antrag muss



nachgekommen werden. Über das Abstimmungsverfahren wird (offen) per Mehrheitsbeschluss abgestimmt.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Präsidium, dem Kassier und dem Aktuar. Der Vorstand kann durch Beschluss und Wahl der Generalversammlung mit weiteren Ämtern erweitert werden.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt und bleibt für zwei Jahre im Amt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder können zur Wiederwahl antreten und werden i.d.R. für zwei Jahre bestätigt. Auf Wunsch kann sich ein Vorstandsmitglied nur für ein Jahr wieder wählen lassen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. In diese Kompetenz fallen:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes, s. Punkt 2

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

10. Zeichnungsberechtigungen

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. In jedem Fall ist es eine Kollektivunterschrift.

11. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung kontrollieren. Sie berichten über die Buchführung an der Generalversammlung. Die Revision kann auch einer juristischen Person übergeben werden (Treuhand). Die Revisoren bleiben zwei Jahre im Amt und können sich der Generalversammlung zur Wiederwahl stellen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können anderen Begebenheiten angepasst und abgeändert werden, wenn eine Stimme mehr als die Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins zustimmen.

14. Auflösung und Liquidität

Zur Aufhebung des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, insofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Generalversammlung zuzuführen.



15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. An der Generalversammlung vom 20. Mai 2019, 29. Mai 2021 und vom 7. Mai 2022 wurden Änderungen gutgeheissen.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes:

Präsidium
Verena Maggioni-Müller

Sekretariat
Claudia Lunar Willi